

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Mag. Thomas Drozda
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnung von **Gustav Klimt Brustbild einer Dame mit geschlossenen Augen nach rechts, Kopf in den Nacken gelegt. Studie zu „Die Jungfrau“**, 1911/12, LM Inv.Nr. 1337, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2017 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

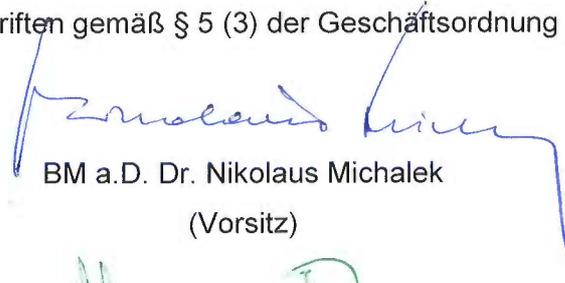
Prof. Dr. Rudolf Leopold erwarb das gegenständliche Blatt im Jahr 1978 von der Galerie Kornfeld und Klipstein. Einbringerin war damals eine nicht näher genannte Schweizer Privatsammlung. Bereits zuvor, nämlich im Jahr 1974, war das Blatt von der Galerie Kornfeld und Klipstein versteigert worden: Nach Auskunft der Galerie war der damalige Einbringer der Schweizer Kunsthändler und Antiquar Dr. Hans Bolliger (1915 – 2002), der auch ein Spezialist für die Kunst des Dada war. Das Blatt trägt auf der Rückseite die Buchstabenfolge „F. P.“, die eine Initiale sein kann, sich jedoch keinem der in der einschlägigen Literatur dokumentierten Provenienzmerkmale zuordnen lässt.

Es ergibt sich daher, dass lediglich festgestellt werden kann, dass das Blatt im Jahr 1974 über Vermittlung von Dr. Hans Bolliger bei der Galerie Kornfeld und Klipstein eingebracht und bei einer späteren Auktion der Galerie von Prof. Dr. Rudolf Leopold erworben wurde. Da somit auf Grundlage des vorliegenden Dossiers offen bleibt, wer Eigentümer des Blattes

zwischen 1933/1938 und 1945 war, kann nicht festgestellt werden, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 29. Mai 2017

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung



BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)



Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



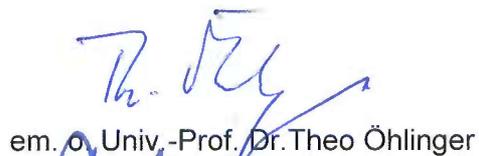
Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



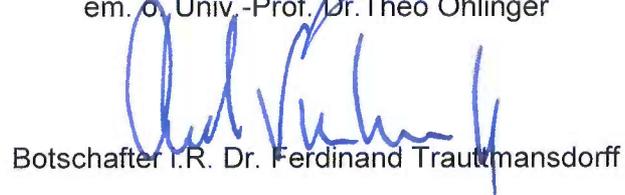
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff